

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Saterlands ältere Geschichte und Verfassung

Sello, Georg

Oldenburg [u.a.], 1896

Inhaltsübersicht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4491

Inhaltsübersicht.

Bücherschau, S. 1.

Landesgeschichte:

Entstehung und physische Beschaffenheit des Saterlandes, S. 7. (Kommende Bofeleich und die Templer, Vorrede S. VIII). — Älteste Zeit bis zum 13. Jahrhundert, S. 8. — Grafschaft Sögel auf dem Hümmeling; friesisch-deutsche Bevölkerung derselben; entsprechender Name des Saterlandes, S. 9. — Zugehörigkeit des Saterlandes zur Grafschaft Sögel; bezügliche Sagen vom Hümmeling und aus dem Saterlande, S. 11. — Ältere Zeugnisse für die friesische Nationalität der Saterländer; saterisches Landesiegel (vgl. Titelblatt); „Charlefrie“ Friesen, S. 14. — Auflösung der Grafschaft Sögel; das „Land“ Sogelken, S. 17.

Deutsche Bewohner des Saterlandes in vorfriesischer Zeit; Sagen; Ortsnamen, S. 20. — Die Familien Uwick, Block, Kerckhoff. S. 23. — Mischungsverhältnis der friesischen und deutschen Elemente im Saterlande zu Ende des 15. Jahrhunderts, S. 25. — Alter der Kirchen im Saterlande, S. 26.

Landeshoheit der Grafen von Tecklenburg; Zusammenbruch der Tecklenburgischen Herrschaft, S. 27. — Selbständige friesische Politik des Saterlandes; Eroberungsgelüste des Geschlechts tom Brok; Kampf der Saterländer mit Widzel (vgl. Vorrede S. IV), S. 29. — Vereinigung des Saterlandes mit dem Bistum Münster, S. 32.

Landesverfassung; die Duellen, S. 38. — Die „Zwölf“; andere Namen derselben, S. 41. — Politische und verwaltungsmässige Kompetenz der „Zwölf“, S. 43. — Die „Zwölf“ als „Gerichtsverwalter“, S. 44. — Concurrenz des Landgerichts zu Ramsloh und des Gerichts zu Friesoythe, S. 46. — Die „Zwölf“ als „Urteilsfinder“; Vollwort des Landes, S. 49. — Ordentliche Gerichtstage; Vollgerichte; Gerichts-

ort, Gerichtszeit, S. 50. — Außerordentliche Gerichtstage; Neuorganisation; Inappellabilität der Landgerichtsurteile, S. 51. — Bestätigungsrecht der Münsterischen Oberbehörde in Verwaltungssachen, S. 53. — Schüttemeister; Bauerrichter, S. 54.

Kirchliche Verfassung; Einführung der Reformation; Jesuitenmission, S. 55. — Abgabenwesen; Grafenschaft u. s. w., S. 58. — Bischöflicher Vogt, S. 61.

Westfälischer Ursprung des materiellen saterischen Rechts?, S. 61.

Schlußwort, S. 62.

Karte des Saterlandes von 1588.





Unter den Bruchstücken älterer Staaten, mit denen zu Anfang unsers Jahrhunderts Diplomatenkunst die kurz vorher durch Rußlands Fürsorge von Dänemark losgelöste und in ein Herzogthum umgewandelte ehemalige Grafschaft Oldenburg zu dem Umfange des jetzigen Großherzogthums abrundete, ist das bis 1803 zum Bistum Münster gehörige, mitten in unzugänglichen Mooren belegene, einst kaum anders als durch mühselige Schiffahrt auf dem einzigen vielgewundenen Flüschen mit der Außenwelt verbundene Saterland nach Geschichte, Verfassung, Sprache, Sitte, sowie hinsichtlich der darüber vorhandenen Litteratur wol das merkwürdigste, trotz seiner Kleinheit.

Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts war es den deutschen Reisenden und Gelehrten ebenso unbekannt, wie irgend eine weltferne Insel im Stillen Ocean.

Bezeichnend, wenn auch ein wenig feuilletonistisch übertreibend, ist die Weise, in welcher der „Entdecker“¹⁾ des Ländchens, der damalige Halberstädter Pastor S. G. Hoche,

¹⁾ Der wie es scheint unerhebliche Bericht des Münsterschen Professors M. D. über seine das Saterland berührende Fußreise im Jahre 1794 ist mir nicht zugänglich gewesen; der betr. Band von Weddigen's neuem fortgesetzten westfälischen Magazin (1799) fehlt auf der Oldenburger Landesbibliothek.